

Anträge

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: AN/0339/2018/1

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	29.10.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 24.05.2018 betreffend Sanierung (neue Teerdecke) für Wirtschaftswege im Bereich Neukirchen**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Mittel zur Sanierung des Wirtschaftsweges sind auf dem Konto 12-02-02P Neubau und Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen, 0962020 Zugang Anlagen im Bau Tiefbau; INV09-0071 Wirtschaftswege Sanierungsprogramm beantragt und auf dem Konto

Mittel zur Unterhaltung der Straße sind auf dem Konto 12-02-02P Neubau und Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen, 5221010 Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen vorhanden.

1. Beschlussvorschlag:

- 1.) Aufgrund der vorhandenen Schäden des Weges wird der Wirtschaftsweg vom Eschenfeld nach Nussbaum, wie beantragt, durch Aufbringen einer neuen Tragdeckschicht saniert. Diese Art der Sanierung ist eine investive Maßnahme. Daher wird ein Teil der die Kosten gemäß der geltenden Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 08.04.2016 eine Beitragspflicht der von der Anlage erschlossenen Grundstückseigentümer ausgelöst.
- 2.) Die in der Straße Zingsbach vorhandenen Unfallgefahren werden durch lokale Unterhaltungsmaßnahmen beseitigt.
- 3.) An dem Teilstück des Wirtschaftsweges Verlängerung Bröckweg zur Hofanlage werden derzeit keine Maßnahme umgesetzt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

In seiner Sitzung vom 10.07.2018 bat der Feuerwehr-, Bau und Vergabeausschuss zu Punkt 1 des Antrages um weitergehende Informationen und hat hierfür den Beschluss zurückgestellt (s. Niederschrift). Zu den beiden anderen im Antrag genannten Punkten wurde ein Beschluss gefasst. Daher wird hier nun nur noch auf den unter 1. genannten Weg vom Eschenfeld nach Nussbaum eingegangen.

Der Sachverhalt ist grundsätzlich schon in der Vorlage zur Sitzung am 10.07.2018 dargestellt. Hier kann ergänzt werden, dass eine Sanierung des Weges durch Aufbringen einer neuen Tragdeckschicht im s.g. Hocheinbau, hier eine technisch sinnvolle aber auch kostengünstige Lösungsmöglichkeit darstellt.

Hierbei wird der Weg nicht grundlegend neu aufgebaut, sondern es wird eine stabile ca. 8 cm starke Asphalt-schicht auf den vorhandenen Weg aufgebracht. Es sind so keine Abbrucharbeiten der vorhandenen Wegeanlagen erforderlich, der bestehende Unterbau kann weiter genutzt werden. Diese Art der Sanierung wird schon seit Jahrzehnten im Stadtgebiet praktiziert. Es gibt Wege die nach einer solchen Sanierung vor über 20 Jahren auch heute noch in einem guten Zustand sind.

Beitragsfähigkeit der investiven Maßnahme

Wie in der Sitzung vom 10.07.2018 bereits angedeutet, wird bei einer grundlegenden Sanierung eines Wirtschaftsweges durch die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 08.04.2016 eine Beitragspflicht der von der Anlage erschlossenen Grundstückseigentümer ausgelöst.

Grundzüge der Beitragserhebung nach der städtischen Satzung

In § 1 der o.g. Satzung ist die Erhebung der Beiträge geregelt. Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wirtschaftswegen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Rheinbach Beiträge nach der Maßgabe dieser Satzung.

Nach § 4 der Wirtschaftswegesatzung trägt die Stadt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt und auf ihre eigenen, städtischen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen anteilig und nach der Nutzungsart der anliegenden Grundstücke zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten werden nach § 4 Abs. 3 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Einrichtungsart	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerwirtschaftsweg (Fahrbahn einschl. Bankette)	4,50 m	60 v.H.
2. Hauptverbindungswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	5,25 m	20 v. H.
3. Hauptverkehrswege (Fahrbahn einschl. Bankette)	6,00 m	10 v. H.

Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerwirtschaftswege:

Diese Straßen und Wege dienen vordringlich der Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden.

2. Hauptverbindungswege im Außenbereich:

Straßen und Wege im Außenbereich, die im öffentlichen Interesse für die „Allgemeinheit vorzuhalten sind. Sie dienen neben dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs auch der Erschließung von Grundstücken, soweit sie nicht Hauptverkehrswege im Sinne dieser Satzung sind.

3. Hauptverkehrswege:

Straßen und Wege, die dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Außenbereichs sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Neben der übergeordneten Verbindungsfunktion dienen sie auch der Erschließung von Grundstücken.

Nach § 6 der Satzung ist die unterschiedliche Art der Nutzung der Grundstücke bei der Beitragsberechnung wie folgt zu berücksichtigen:

Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 1,00 bei wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzten Flächen,
- b) 1,00 bei bebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. Stallgebäude, Scheunen, Silos, etc.),
- c) 0,03 bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen
- d) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- e) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Flächen für Versorgungsanlagen, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

Nach Absatz 2 werden die in Absatz 1 festgelegten Faktoren werden um 0,50 bei Grundstücken erhöht, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, sofern es sich nicht um privilegierte Nutzungen nach § 35 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 6 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB handelt.

Die Ausführungen zu e) und in Absatz 2 kommen in der nachstehenden Bewertung nicht in Betracht.

Berechnung der Beiträge

Zunächst wird die Art des Wirtschaftsweges festgelegt, um den Anteil der Beitragspflichtigen an den Sanierungskosten bestimmen zu können. Im vorliegenden Fall wird der Wirtschaftsweg „Eschenfeld“ der Kategorie „Anliegerwirtschaftsweg“ mit einer anrechenbaren Ausbaubreite von 4,50 m und einem Anteil der Beitragspflichtigen von 60 % zugeordnet.

Die Baukosten für diese Sanierungsmaßnahme wurden vorab, auf Grundlage des laufenden Jahresvertrages für die Ausführung von Asphaltarbeiten, mit 27.108,41 € ermittelt. Diese Zahl kann sich noch leicht ändern, da die genauen Kosten erst nach Ausführung der Sanierung bekannt sind.

Berechnung umlagefähiger Anteil:

<p><i>Ausbau „Eschenfeld“: Gesamt brutto 27.108,41 € x 60 % lt. Satzung = ca. 16.200,00 € zu verteilender Anteil auf die Beitragspflichtigen</i></p>

Von den durch die Ausbaumaßnahme (Anlage) erschlossenen Grundstücken werden Größe und Eigentümer festgestellt.

Über die Ermittlung der Gesamtfläche der erschlossenen Grundstücke und dem zu verteilenden Anteil auf die Beitragspflichtigen wird dann der Beitragssatz pro m² ermittelt und der weiteren Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

Berechnung Beitragssatz / m²

<p><i>Grundstücksgröße x Vervielfältiger = Beitragspflichtige Fläche ./ Anteil der Beitragspflichtigen = Beitragssatz pro m²</i></p>

Die Grundstücksgrößen werden dann nach § 6 der Satzung auf der Grundlage der unterschiedlichen Nutzung durch Anwendung eines sog. Vervielfältigers entsprechend berücksichtigt.

Nachfolgend einige Berechnungsbeispiele unter der Erkenntnis, dass die Grundstücke/ Ackerflächen im Außenbereich deutlich größere Flächen aufweisen als die Größe der Grundstücke bei einer normalen Wohnbebauung. Durch die Anwendung der Vervielfältiger reduziert sich die für die Veranlagung heranzuziehende Fläche im Verhältnis der jeweiligen Nutzung der Grundstücke.

Ausbau Wirtschaftsweg "Eschenfeld bis Nußbaum" Beispielhafte Vorläufige Kalkulation der Beiträge nach KAG								
	Flur	Parzelle	m ²	Eigentümer	Vervielfältiger	Beitragspfl. Fläche	Beitragssatz	Voraus. Beitrag
1	29		16.000		0,03	480,00	1,7426 €	836,43 €
2	29		2.750		0,01	27,50	1,7426 €	47,92 €
3	29		1.250		1,00	1250,00	1,7426 €	2.178,19 €

Beispiel 1:

Unbebaute landwirtschaftlich genutztes Grundstücken, Größe 16.000 m², Vervielfältiger lt. Satzung: 0,003 x 16.000 m² = Beitragspflichtige Fläche von 480 m² x Beitragssatz pro m² = Beitragshöhe / €.

Beispiel 2:

Forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Größe 2.750 m², Vervielfältiger lt. Satzung: 0,001 x 2.750 m² = Beitragspflichtige Fläche von 27,50 m² x Beitragssatz pro m² = Beitragshöhe / €.

Beispiel 3:

Wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte Flächen, Größe 1.250 m², Vervielfältiger lt. Satzung: 1,0 x 1.250 m² = Beitragspflichtige Fläche von 1.250 m² x Beitragssatz pro m² = Beitragshöhe / €.

Rheinbach, 10.09.2018

Gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez.
Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin